

Bebauungsplan Nr. 192 – Teilgebiet westlich der Hangstraße Gemeinde Gauting, Landkreis STA

saP Fledermäuse (Relevanzprüfung bzw. Arterfassung und ggf. Prüfung von Verbotstatbeständen bzw. ggf. Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen)

Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Nach § 39 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
- Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
- Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 192
(Kartengrundlage: PV München/Bayerische Vermessungsverwaltung 2020)



Abb. 2: Städtebauliches Konzept
(Kartengrundlage PV München 2020)



Abb. 3: Bebauungsplanentwurf
(Kartengrundlage: PV München 2020)

Siedlungsräume wie der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 192 stellen potentiellen und faktischen (Teil-)Lebensraum einer Reihe wildlebender Arten dar, darunter auch einer Auswahl von Fledermausarten.

Alle einheimischen Fledermausarten zählen zu den besonders und streng geschützten Arten und fallen damit unter § 44 BNatSchG.

Nach Bayerischem Landesamt für Umwelt kommen im Bereich des hier relevanten Blatts Starnberg Nord der Amtlichen Topographischen Karte 1:25.000 Bayern (TK-Blatt) folgende Fledermausarten vor:

		RLB	RLD	EZK	EZA
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			g	g
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	g	g
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			g	g
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	g	g
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	u	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			g	g
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	u	?
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			u	?
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			g	
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	?
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	u	?
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	u	g
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	g	g
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	g

Tab. 1: Fledermausvorkommen in TK-Blatt Starnberg Nord

Rote Liste Bayern (RLB), Rote Liste Deutschland (RLD)

- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen biogeographischen Region der EU (EZK, für das TK-Blatt Starnberg Nord relevant) und der alpinen Region (EZA)

- u Erhaltungszustand unzureichend
- g Erhaltungszustand günstig
- ? Erhaltungszustand unbekannt

Ortstermine fanden am 23. und 28.06.2021 statt. Hauptaugenmerk wurde auf die unbebauten Bereiche im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanentwurfs gelegt. Es ergaben sich dort keine Funde bzw. Hinweise auf Spalten- oder Höhlenquartiere; diesbezügliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Individuen oder Populationen sind nicht anzunehmen. Die Detektoruntersuchung ergab im Geltungsbereich Hinweise auf Jagdflüge von Fransenfledermaus, Mückenfledermaus und Nordfledermaus (siehe auch Tabelle 1, dort fett gedruckt). Die Dichte an Ortschaftsrufen war jedoch sehr gering, was ein Hinweis auf untergeordnete Bedeutung als Jagdgebiet sein kann.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) kann Hinweise auf potentielle oder faktische Vorkommen entsprechend naturschutzrechtlich relevanter Arten liefern. Sie ist zunächst eine Momentaufnahme und kann künftigen Entwicklungen im Artenbestand und somit möglichen künftigen artenschutzrechtlichen Konflikten nur bedingt vorausgreifen.

Im Sinne einer praxisnahen Berücksichtigung des § 44 BNatSchG bzw. von Belangen des Naturschutzes erscheint es daher sinnvoll und vorbildlich, wenn die Gemeinde Gauting einen entsprechenden Hinweis bzw. eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufnimmt, weil die zwingenden naturschutzrechtlichen Vorgaben dann bei jedem bebauungsplanrelevanten Vorhaben in Erinnerung gerufen werden.

Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte beschränken sich nämlich nicht auf den Baumbestand (Baumhöhlen, Rindenspalten). Verschiedene Fledermausarten nutzen z.T. nahezu ausschließlich das Gebäude(spalten)system - auch als Vermehrungsquartier („Wochenstube“); siehe dazu auch Tab. 2. Fledermäuse überwintern z.T. auch im Siedlungsbereich. Daher gelten die vom § 44 BNatSchG beschriebenen Belange auch außerhalb des vom § 39 BNatSchG erfassten Zeitraums, nach dem es verboten ist, Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen und des Gehölzsektors im allgemeinen.

Konsequenterweise könnte also ein entsprechender Hinweis bzw. eine Festsetzung im Bebauungsplan in geeigneter Art auf den Gebäudesektor erweitert werden.

	Sommerquartier	Winterquartier
Fransenfledermaus	Nistkästen, Mauerhohlräume	Keller, Höhlen
Mückenfledermaus	Spalten an/in Gebäuden, Nistkästen	Gebäudespalten
Nordfledermaus	Verkleidungen, Dachspalten	Höhlen, Stollen

Tab. 2: Überwiegende Sommer- und Winterquartiere der hier georteten Arten

Um, Fledermäuse und auch andere Kleinsäuger betreffend, sowohl Sommerquartiere, als auch Winterschlaf-/Winterruhephasen zu berücksichtigen bzw. um ausreichende Flucht- und Ausweichmöglichkeiten zu bieten, sollten ohne weitere Prüfung aus fachlichen Gründen zur Vermeidung bzw. Minimierung von möglichen Verbotsstatbeständen nach § 39 und § 44 BNatSchG Abbrucharbeiten an einschlägigen Gebäudestrukturen nach Möglichkeit entweder im Monat April (dabei jedoch gebäudebrütende Vögel beachten!) oder Monat September beginnen/erfolgen. Betroffene Nistkästen sollten gegebenenfalls im September abgenommen werden.

Anbringung künstlicher Nisthilfen bzw. quartiergerechte Konstruktion von Gebäudeteilen kann gegebenenfalls die Auswirkungen entsprechender Quartierverluste minimieren.